



Gemarkung:
Flur:
Flurstücke:

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplan:
A. Nutzungsplan
B. Vorhaben- und Erschließungsplan
C. Rechtsgrundlagen
D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Beigefügt ist diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan:
- Begründung

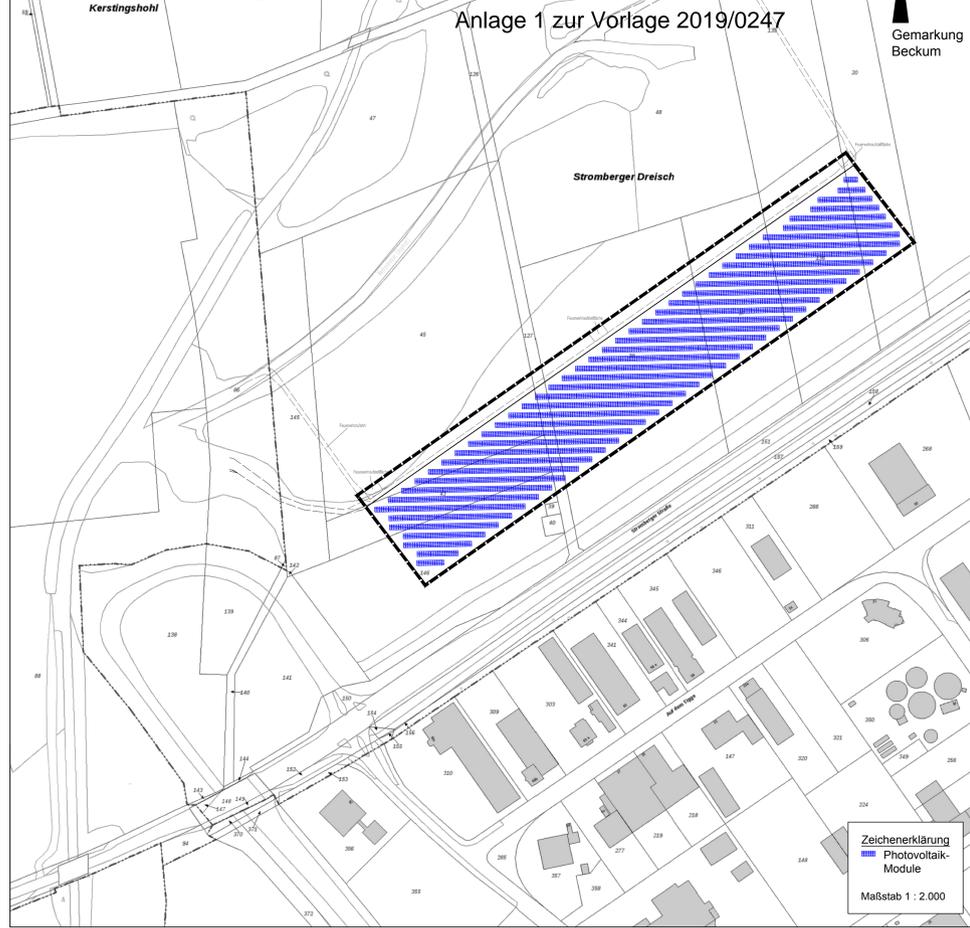
C. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706);
§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202);
Das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) - vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790).
Hinweis:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Beckum, Fachbereich Stadtentwicklung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.

A. Nutzungsplan



B. Vorhaben- und Erschließungsplan (schematische Darstellung)



D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

- D.0 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 9 (7) BauGB
- D.1 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB**
 Baugrenze
 überbaubare Grundstücksfläche
 nicht überbaubare Grundstücksfläche
- D.2 Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gem. § 9 (1) Ziffer 12 BauGB**
 Fläche für Versorgungsanlagen
z.B. Zweckbestimmung Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage
 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig:
 • Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikmodule mit Fundamenten mit einer Mindesthöhe von 0,80 m und einer maximalen Höhe von 4,00 m über der Geländeoberfläche und einem maximalen Abstand der Modulreihen untereinander von 3,50 m).
 • Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatorstation, Übergabestation, Schaltanlage) bis zu einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche.
 • transparente und durchlässige Einfriedungen / Zaunanlagen (Stahlgitterzaun) bis zu einer Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche mit einem Bodenabstand von mindestens 0,15 m. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
 • Als unterer Bezugspunkt für die Höhen gilt 135 m ü. NNH.
- D.3 Flächen für die Landwirtschaft und für Wald gem. § 9 (1) Ziffer 18 BauGB**
 Flächen für die Landwirtschaft
 Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 (1) Ziffer 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig.
- D.4 Baurecht auf Zeit gem. § 9 (2) BauGB**
Aufstiebbedingtes Baurecht
 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange **unzulässig**, bis der Abschluss der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen (Grundlage: des Planfeststellungsbeschluss vom 11.07.2005/Planänderungsbeschlüsse (Aktenzeichen 65.51.02-02)) erfolgt ist.
 Hinweis: Die Rekultivierungsabschnitte sind in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gekennzeichnet: Abschnitt I bis 2025, Abschnitt II bis 2036. Eine frühere Entlassung aus der Planfeststellung ist hiervon unberührt.
Beschränkung des Baurechts auf einen bestimmten Zeitraum
 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange **zulässig**, bis eine dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist nicht mehr gewährleistet, wenn die Laufzeit von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen abgelaufen sind. Die Laufzeit gilt jeweils für die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gekennzeichneten Rekultivierungsabschnitte. Innerhalb der Abschnitte kann die Laufzeit nur einmal in Anspruch genommen werden.
 Anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen ist eine landwirtschaftliche Flächennutzung herzustellen. Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen sind bei Eintritt der oben genannten Bedingung zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
- D.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB**
 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind beim Bau und Betrieb der Anlage folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:
 • Bei der Ausführung des Zaubes ist auf die Verwendung von Stacheldraht zu verzichten, um die Verletzung von Individuen zu vermeiden.
 • Die Umzäunung ist so zu gestalten, dass sie für bodengebundene Kleintiere passierbar bleibt. Geplant ist eine Bodenfreiheit von ca. 15 cm.
 • Die „bauvorbereitenden“ Maßnahmen - im Wesentlichen also die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten wie vorgesehen unmittelbar im Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche durchgeführt, kann auf die Anwendung dieser Beschränkung verzichtet werden, weil sich zwischenzeitlich keine Individuen der geschützten Arten in der Fläche angesiedelt haben können.
 • Durchführung der Bauarbeiten (insbesondere durch Lärmemissionen oder Erschütterungen fernwirksame Bautätigkeiten) außerhalb der Brutzeit bzw. Beginn außerhalb der Brutzeit und kontinuierliche Fortführung, um die Tötung von Individuen und Störungen während der Brutphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln. In diesem Fall kann auf die Einhaltung einer Bauzeitbeschränkung verzichtet werden.

D.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

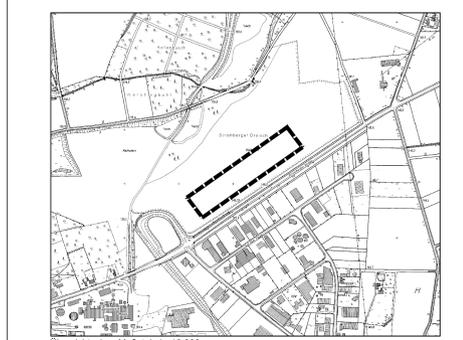
Wartungsweg; mit Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr zu belastende Fläche

D.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen ist eine Grünlandensaat mit einer Gras-Klee-Mischung vorzusehen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Grünlandensaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

- vorhandene Bebauung
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - Flurstücknummer
 - Flurgrenze
 - Flurbezeichnung
 - Nachrichtliche Darstellung der Feuerwehrzufahrt und Feuerwehrstellflächen
 - Abschnittseinteilung für Rekultivierungsflächen
- Bodendenkmäler**
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beckum und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).



Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10.000
Land NRW (2019) DeLiniens Deutschland - Namentrennung - Version 2.0 (www.govdata.de/del-by-2.0)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Verfahrensstand
 Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

im Sinne des § 30 BauGB
 Rechtsverfugung:
 Maßstab 1 : 1.000

Fachdienst
 Stadtplanung und
 Wirtschaftsförderung
 www.beckum.de

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am 03.07.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.
 Der Beschluss ist am öffentlich bekannt gemacht worden.

Beckum, den

Dr. Karl-Uwe Strottmann
(Bürgermeister)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Beckum, den

Dr. Karl-Uwe Strottmann
(Bürgermeister)

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am ortsüblich mit dem Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.

Beckum, den

Dr. Karl-Uwe Strottmann
(Bürgermeister)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ und die Begründung hat für die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Beckum, den

Dr. Karl-Uwe Strottmann
(Bürgermeister)

Der Rat der Stadt Beckum hat am über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB entschieden und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Beckum, den

Dr. Karl-Uwe Strottmann
(Bürgermeister)

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann die verbindliche Bauleitplanung eingesehen werden kann.
 Mit der Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ damit gem. § 10 (3) BauGB in Kraft getreten.

Beckum, den

Dr. Karl-Uwe Strottmann
(Bürgermeister)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ dem Stand der digitalen Liegenschaftskarte vom 24.10.2017.

Sendenhorst, den

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
 Dipl.-Ing. Bernhard Schenmer
 Dipl.-Ing. Martin Wülfing
 Dipl.-Ing. Patrick Otto
 Alter Kasernenring 12
 46325 Borken